Satzung des

Fördervereins der Rischbachschule St. Ingbert

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr des Vereins

- Der Verein führt den Namen "Förderverein der Rischbachschule St. Ingbert" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
 Nach der Eintragung lautet der Name "Förderverein der Rischbachschule St. Ingbert e.V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in St. Ingbert
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein betreibt die Förderung der pädagogischen Arbeit der Rischbachschule.
- 2. Der Verein ist politisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3. Insbesondere ist es Ziel des Vereins
- a) die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus im Zusammenwirken mit der Elternvertretung zu fördern
- b) den Kontakt mit Eltern, Freunden und Gönnern zu pflegen
- c) die Schule in ihrem Aufbau und Ausbau in jeder Weise zu fördern und zu unterstützen
- d) Hilfen bei der Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel zu bieten
- e) Schülern in besonderen Fällen wirtschaftliche Hilfe zu leisten
- f) Spender für die Unterstützung der Arbeit der Schule zu finden
- 4.Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins
- 5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
- a) die Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter der Schüler der Rischbachschule
 St. Ingbert.
- b) ehemalige Schüler bzw. Eltern von ehemaligen Schülern der Rischbachschule
- c) die Lehrerinnen und Lehrer der Rischbachschule
- d) jede volljährige Person als Freund und Förderer der Rischbachschule
- e) jede juristische Person als Freund und Förderer der Rischbachschule
- Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand des Vereins zu richten.
 über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand
- 3. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Personen, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden
- 4. Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Tod
- b) durch Austritt aus dem Verein
- c) durch Ausschluss
- 5. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- 6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn
- a) das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt
- b) das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag im Verzug ist
- 7. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedem werden Beiträge erhoben.

Die Höhe, die Fälligkeit und die Modalitäten des Mitgliedsbeitrages werden vom Vorstand des Vereins nach Bedarf festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schulleiter
- d) dem Elternsprecher der Schule, sofern er Mitglied des Vereins ist.
- 2. Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung um zwei weitere Mitglieder als Beisitzer ergänzt werden. Die Aufgaben der Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt die unter § 6 Abs. 1 a) und b) und § 6 Abs. 2 benannten Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Die unter § 6 Abs. 1 c) und d) benannten Mitglieder des Vorstandes können sich durch ihre Vertreter im Amt vertreten lassen.
- 3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger innerhalb des Vorstandes wählen.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.
- 2. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des

1. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.

3. Der Vorstand ist nur zu Verfügungen über das Vereinsvermögen berechtigt, soweit sie im Einzelfall 5.000,- nicht übersteigen. Darüberhinausgehende Verfügungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1. Der Vorstand des Vereins i. S. des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der
- 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- Alle zwei Jahre beruft der/die 1. Vorsitzende eine Mitgliederversammlung ein. In dieser turnusgemäßen Mitgliederversammlung berichtet er über alle angefallenen Geschäftsvorgänge.
- 3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstehende Aufwendungen können in angemessenem Rahmen aus den Mitteln des Vereins vergütet werden.

§10 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre schriftlich durch den/die
- 1. Vorsitzende(n) unter Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist einzuberufen.
- 2. Der/Die Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit (Ausnahme §10 Abs. 5 und §11 Abs. 2).
- 4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) die Wahl des Vorstandes, soweit die Zugehörigkeit hierzu nicht kraft Amtes besteht.
- b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die mindestens nach zwei Geschäftsjahren die Kassenführung zu prüfen haben. Sie werden auf zwei Jahre gewählt.
- c) die Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer.
- d) die Entlastung des Vorstandes.
- e) Satzungsänderungen.
- f) die Verwendung der aufgebrachten Mittel, soweit nicht 8 Abs. 3 Satz 1 vorliegt.
- g) die Auflösung des Vereins.

- 5. Satzungsänderungen müssen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 6. Die Abstimmungen erfolgen mündlich, soweit nicht schriftliche Abstimmung beantragt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des I. Vorsitzenden, ausgenommen bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern. Insoweit entscheidet das Los.
- 7. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist von dem 1. Vorsitzenden und dem
- 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2. Zum Beschluss über die Auflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Rischbachschule St.lngbert, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Errichtung der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.01.1998 errichtet.